

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Spezialistin öffentlicher Verkehr / Spezialist öffentlicher Verkehr

vom **03. Nov. 2025**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Spezialistinnen und Spezialisten öffentlicher Verkehr sind in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs als Fachspezialistinnen und -spezialisten tätig. Zum Teil übernehmen sie auch Führungsverantwortung als Fachvorgesetzte oder Fachbereichsleiterinnen und -leiter. Ihre Unternehmen erbringen Transportdienstleistungen für Kundinnen und Kunden im Berufs- oder Freizeitverkehr sowie im Güterverkehr.

Spezialistinnen und Spezialisten öffentlicher Verkehr arbeiten hauptsächlich in Planungsabteilungen und Verkehrszentralen von Unternehmen des Fernverkehrs, regionalen Personenverkehrs oder Ortsverkehrs mit einer Personenbeförderungskonzession oder bei Infrastrukturbetreiberinnen für den Eisenbahnverkehr, in Eisenbahnverkehrsunternehmen des Schienengüterverkehrs sowie in Unternehmen der Schifffahrt und anderen branchennahen Betrieben des öffentlichen Verkehrs. Weiter sind sie in unternehmensinternen Abteilungen wie z.B. Infrastruktur, Kundendienst, Personenmobilität und Produktmanagement oder Führungsunterstützung tätig.

Spezialistinnen und Spezialisten öffentlicher Verkehr übernehmen in ihrem Unternehmen je nach Tätigkeitsfeld Aufgaben in der Konzeption und Planung von neuen oder bestehenden Transportdienstleistungen sowie der Sicherstellung des operativen Betriebs. Sie engagieren sich aktiv für laufende Verbesserungen in der Leistungserbringung durch Optimierung von Angeboten und Betriebsabläufen. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die Abhängigkeiten zwischen Infrastruktur, Fahrzeugen, Personal und Kundinnen und Kunden im Gesamtsystem öffentlicher Verkehr.

In ihren Tätigkeiten arbeiten sie eng mit Linienvorgesetzten, internen Fachabteilungen und zentralen Diensten sowie mit externen Partnern wie Bestellern, Aufsichtsbehörden, Blaulichtorganisationen, Infrastrukturunternehmen oder Bauunternehmen zusammen.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Spezialistinnen und Spezialisten öffentlicher Verkehr entwickeln basierend auf umfassenden Analysen Konzepte für neue Transportdienstleistungen oder für komplexe Ersatzkonzepte. Entsprechen die Konzepte den Anforderungen, planen sie deren Umsetzung. Die Planung von bestehenden Transportdienstleistungen beauftragen und prüfen sie.

Spezialistinnen und Spezialisten öffentlicher Verkehr steuern die Umsetzung von Transportdienstleistungen. Sie erkennen Schwachstellen, wiederkehrende Probleme und Abweichungen, leiten Massnahmen ein und stellen das Ereignismanagement sicher.

Spezialistinnen und Spezialisten öffentlicher Verkehr stellen die adressaten- und zeitgerechte Kommunikation mit Kundinnen und Kunden sowie internen und externen Ansprechpartnern über die geeigneten Kanäle sicher. Im Weiteren vertreten und präsentieren sie ihren Fachbereich beziehungsweise ihr Unternehmen in Gremien und gegen aussen.

Spezialistinnen und Spezialisten öffentlicher Verkehr überprüfen bestehende Transportdienstleistungen, evaluieren Konzepte für neue Transportdienstleistungen sowie neue Vorgaben. Bei Bedarf leiten sie Massnahmen zur Optimierung ein.

Spezialistinnen und Spezialisten öffentlicher Verkehr führen oftmals Mitarbeitende und leiten einen eigenen Fachbereich. Dabei achten sie auf die Einhaltung der gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben. Sie führen auch Schulungen und Instruktionen durch und leiten kleinere operative Projekte oder arbeiten in interdisziplinären Projekten mit.

1.23 Berufsausübung

Das Arbeitsumfeld von Spezialistinnen und Spezialisten öffentlicher Verkehr ist geprägt von Entwicklungen im Bereich Automatisierung und intelligenter Systeme aber auch neuer Vorgaben. Auch die wechselseitigen Abhängigkeiten und damit verbunden die Komplexität verschiedener Systeme nimmt zu. Dies erfordert von Spezialistinnen und Spezialisten öffentlicher Verkehr ein umfassendes Wissen über das Gesamtsystem des öffentlichen Verkehrs. Sie verfügen über ein ausgeprägtes vernetztes und analytisches Denken, um Situationen und Sachverhalte in ihrer Komplexität und Vernetztheit zu erkennen, Zusammenhänge und Abhängigkeiten zu erschliessen und daraus entsprechende Konzepte, Planungen aber auch Optimierungen für Transportdienstleistungen und Prozesse abzuleiten. Innerhalb des Gesamtsystems öffentlicher Verkehr handeln sie in Absprache und Abstimmung mit weiteren Beteiligten innerhalb und ausserhalb des Unternehmens. Sie sind in der Lage, durch ihr strukturiertes Vorgehen selbstständig Lösungsansätze zu finden und Entscheidungen zu treffen, beziehungsweise Entscheidungsgrundlagen aufzubereiten und diese zu vertreten.

Spezialistinnen und Spezialisten öffentlicher Verkehr zeigen bei all ihren Tätigkeiten ein ausgeprägtes Verständnis für Kundenbedürfnisse und verhalten sich gegenüber Kundinnen und Kunden sowie internen und externen Ansprechpartnern dienstleistungsorientiert. Sie informieren und kommunizieren situationsbezogen und adressatengerecht über die geeigneten Kanäle, um die Bedürfnisse und Erwartungen bestmöglich zu bedienen.

Spezialistinnen und Spezialisten öffentlicher Verkehr arbeiten in einem technologie- und datengetriebenen und gleichzeitig stark regulierten Umfeld. Sie sind vertraut mit den gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben und denken und handeln kosten-

und nutzenbewusst, wenn sie neue und bestehende Transportdienstleistungen, Ressourceneinsatz sowie Prozesse beurteilen und bewerten. Sie erkennen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Handlungsspielräume für unternehmerische Initiativen im Sinne der übergeordneten Strategie sowie für die Optimierung von Ressourceneinsätzen und Prozessen. Dabei stehen stets die Effizienz und Effektivität sowie die Sicherheit und der Kundennutzen im Fokus.

Das dynamische Umfeld sowie die sich verändernden Bedürfnisse von Mitarbeitenden wirken sich auch auf die Führung von Mitarbeitenden aus. Spezialistinnen und Spezialisten öffentlicher Verkehr gestalten die Zusammenarbeit mit ihren Mitarbeitenden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse nach neuen Arbeitsmodellen, Zusammenarbeitsformen sowie der gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Der öffentliche Verkehr steht bereits für eine nachhaltige Mobilität und bildet einen wichtigen wirtschaftlichen Faktor. Doch Nachhaltigkeit bedeutet mehr als Klimaschutz. Nachhaltigkeit im Bereich öffentlicher Verkehr bedeutet, die erforderlichen Transportdienstleistungen möglichst umweltschonend zu bewältigen, volkswirtschaftlich effizient zu befriedigen und allen Bevölkerungsgruppen und Landesteilen Zugang zu ermöglichen.

Bei der Entwicklung, Planung und Optimierung von Transportdienstleistungen analysieren und berücksichtigen Spezialistinnen und Spezialisten öffentlichen Verkehr deshalb Bedürfnisse, Nachfrage und finanzielle Möglichkeiten der Kundinnen und Kunden, welche sich u.a. aufgrund des demografischen Wandels, neuer Arbeitsmodelle und verändertem Konsumverhaltens ergeben. Weiter analysieren und berücksichtigen sie auch regionale und örtliche Gegebenheiten, Verkehrssituationen und -mittel sowie die Auswirkungen auf Mitarbeitende, Unternehmen und das Gesamtsystem im öffentlichen Verkehr.

Spezialistinnen und Spezialisten öffentlichen Verkehr prüfen beispielsweise auch vernetzte, intelligente Systeme und Instrumente, kombinierte Konzepte für den Personen- und Güterverkehr, umweltfreundliche Antriebstechnologien und den «Life-Cycle-Ansatz» im Flottenmanagement und der Infrastruktur.

Spezialistinnen und Spezialisten öffentlichen Verkehr tragen so massgeblich zur Bereitstellung und Weiterentwicklung nachhaltiger Lösungen bei und leisten damit einen Beitrag für eine zukunftsgerichtete Mobilität.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- Verband öffentlicher Verkehr (VöV)

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus sieben bis zwölf Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des VöV für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

- 2.22 Die Prüfungskommission kann:

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;

- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachfrau/Fachmann öffentlicher Verkehr oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
und
- b) mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in einem Unternehmen des öffentlichen Verkehrs in Planungsabteilungen, Verkehrszentralen oder vergleichbaren unternehmensinternen Abteilungen vorweisen kann;

oder

- c) über ein anderes eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein eidgenössisch anerkanntes Maturitätszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
und
- d) mindestens vier Jahre Berufserfahrung in einem Unternehmen des öffentlichen Verkehrs, wovon zwei Jahre in Planungsabteilungen, Verkehrszentralen oder vergleichbaren unternehmensinternen Abteilungen, vorweisen kann;

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Praxisarbeit.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung. Dem positiven Entscheid liegt das Verzeichnis der Expertinnen und Experten bei. Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen innert zwei Wochen nach Erhalt des Verzeichnisses der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens fünfzehn Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) die Zuteilung der Expertinnen und Experten.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis acht Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft und Vaterschaft
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Praxisarbeit 1.1. Praxisarbeit 1.2. Präsentation und Fachgespräch	schriftlich mündlich	vorgängig erstellt 40 Min.	50%
2 Geleitete Fallarbeit	schriftlich	180 Min.	30%
3 Erfolgskritische Situationen	mündlich	45 Min.	20%
Total		265 Min.	

Prüfungsteil 1

Im Prüfungsteil 1 vernetzen die Kandidatinnen und Kandidaten Kompetenzen aus dem Handlungskompetenzbereich «A – Entwickeln und Planen von Transportdienstleistungen» oder «D – Analysieren und Optimieren der Transportdienstleistungen» mit Kompetenzen aus dem Handlungskompetenzbereich «C – Kommunizieren und Informieren in öV Unternehmen».

Details zu den geprüften Handlungskompetenzen und das Qualifikationsprofil mit den Kompetenzbeschreibungen und dem Anforderungsniveau (Leistungskriterien) finden sich in der Wegleitung zur Prüfungsordnung.

Position 1.1 Praxisarbeit

In der Praxisarbeit setzen sich die Kandidatinnen und Kandidaten während acht Wochen selbständig mit einer aktuellen fachlichen Aufgabenstellung aus ihrer beruflichen Praxis auseinander.

Position 1.2 Präsentation und Fachgespräch

In einer Präsentation stellen die Kandidatinnen und Kandidaten die zentralen Ergebnisse ihrer Praxisarbeit nachvollziehbar und adressatengerecht vor. Im anschliessenden Fachgespräch gehen sie auf die Fragen der Expertinnen und Experten zu ihrer Praxisarbeit und der Präsentation ein. Sie erläutern ihr Vorgehen, zeigen Zusammenhänge und Alternativen auf und begründen ihre Entscheide und Lösungen.

Prüfungsteil 2: Geleitete Fallarbeit

Im Prüfungsteil 2 vernetzen die Kandidatinnen und Kandidaten Handlungskompetenzen aus den Handlungskompetenzbereichen «A Entwickeln und Planen von Transportdienstleistungen», «B Steuern der Umsetzung der Transportdienstleistungen» und «D Analysieren und Optimieren der Transportdienstleistungen». Die Kandidatinnen und Kandidaten bearbeiten ausgehend von einer praxisnahen, vielschichtigen Ausgangssituation mehrere realitätsnahe Fälle.

Details zu den geprüften Handlungskompetenzen und das Qualifikationsprofil mit den Kompetenzbeschreibungen und dem Anforderungsniveau (Leistungskriterien) finden sich in der Wegleitung zur Prüfungsordnung.

Prüfungsteil 3: Erfolgskritische Situationen

Im Prüfungsteil 3 vernetzen die Kandidatinnen und Kandidaten Handlungskompetenzen aus den Handlungskompetenzbereichen «B Steuern der Umsetzung der Transportdienstleistungen», «C Kommunizieren und Informieren in öV Unternehmen» und «E Leiten und Führen des eigenen Fachbereichs eines öV Unternehmens». Die Kandidatinnen und Kandidaten beschreiben und begründen mündlich zu mehreren praxisnahen, schwierigen Ausgangssituationen den Handlungsbedarf und das rollengerechte Vorgehen.

Details zu den geprüften Handlungskompetenzen und das Qualifikationsprofil mit den Kompetenzbeschreibungen und dem Anforderungsniveau (Leistungskriterien) finden sich in der Wegleitung zur Prüfungsordnung.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
 - b) maximal ein Prüfungsteil unter 4.0 liegt;
 - c) kein Prüfungsteil unter 3.0 liegt.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Spezialistin öffentlicher Verkehr /Spezialist öffentlicher Verkehr mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Spécialiste en transports publics avec brevet fédéral**
 - **Specialista dei trasporti pubblici con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Public Transport Specialist, Federal Diploma of Higher Education**

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Der VöV legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Der VöV trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 21. März 2011 über die Berufsprüfung für Spezialist/Spezialistin öffentlicher Verkehr wird per 30. April 2026 aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 21. März 2011 erhalten bis am 30. April 2028 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Bern, 20.10.2025

Verband öffentlicher Verkehr VöV



Dr. Renato Fasciati
Präsident VöV



Ueli Stückelberger
Direktor VöV

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 03/11/2025

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung